

**Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang
mit Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie
im Freistaat Sachsen**

Vom 27. Oktober 2020

Das Sächsische Staatsministerium des Innern erlässt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen gemäß § 129 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. Nr. 23, S. 373, 425) geändert worden ist, folgende Erleichterungen zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts:

Präambel

Die Bewältigung der COVID-19-Pandemie, die sich nach wie vor als eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes darstellt, stellt auch die Kommunen vor große logistische und organisatorische Herausforderungen. Die aktuelle Infektionslage im Freistaat Sachsen erforderte und erfordert auch weiter zur Eindämmung und Bekämpfung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Diese Maßnahmen sowie die auf Bundes- und Landesebene beschlossenen und in Umsetzung befindlichen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen haben auch erhebliche Auswirkungen auf die Haushaltssituation sächsischer Kommunen. Neben den durch die Pandemie bedingten zusätzlichen Ausgaben wirken sich insbesondere Gewerbesteuerausfälle, Stundungen, Zinserlasse, Forderungs- und weitere Einnahmeausfälle auf diese aus. Insoweit haben die Kommunen eine außergewöhnliche Notsituation zu bewältigen, deren Eintritt für sie weder vorhersehbar war noch von Seiten des Bundes oder Landes hätte verhindert werden können. Die Handlungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung muss daher in einem Maße gewährleistet sein, die es ihr gestattet, diesen besonderen Anforderungen unverzüglich gerecht zu werden. Da das geltende Haushaltsrecht einer derartigen außerordentlichen Notsituation nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, ist es erforderlich, für die von der Bewältigung der COVID-19-Pandemie betroffenen Gebietskörperschaften nachstehende Erleichterungen zum kommunalen Haushaltsrecht zu treffen.

Die Erleichterungen sollen im Zusammenwirken mit den finanziellen Unterstützungsmaßnahmen die akuten Auswirkungen der Pandemie auf die Haushalte abmildern und die Handlungsfähigkeit der Kommunen sicherstellen. Die Kommunen sind mit Blick auf die gesetzlichen Pflichten nach § 72 Absatz 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung gehalten, verantwortungsvoll von den ihnen eingeräumten Erleichterungen Gebrauch zu machen.

- I. Die nach § 84 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung des Höchstbetrages der Kassenkredite gilt für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie sowie zum Ausgleich der nicht durch Kompensationszahlungen gedeckten pandemiebedingten Minderungen der Einzahlungen als erteilt. In diesen Fällen sind die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend zu unterrichten. Es ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden, wenn diese Kassenkredite nicht ausschließlich zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs aufgenommen werden. Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung darf verzichtet werden.

- II. Die notwendigen Kosten für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie sind „unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen“. Die Voraussetzungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 79 Sächsische Gemeindeordnung liegen auch dann vor, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Die Finanzierung ist gewährleistet, wenn ausreichende Mittel vorhanden sind, um die Auszahlungen zu leisten; dabei ist die Herkunft der Mittel (auch Kassen- oder Investitionskredite) nicht von Bedeutung. Über Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, hat das nach Maßgabe der Hauptsatzung zuständige Organ zu entscheiden. Soweit hiervon im begründeten Einzelfall abgesehen wird, sollen rechtsaufsichtliche Sanktionen unterbleiben.
- III. Die Aufnahme von Krediten nach § 82 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung für Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie sowie zum Ausgleich der nicht durch Kompensationszahlungen gedeckten pandemiebedingten Minderungen der Einzahlungen soll auch dann zulässig sein, wenn es sich um wesentliche Instandsetzungen handelt. Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung gilt für den Teilbetrag, der für alle notwendigen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie sowie zum Ausgleich der nicht durch Kompensationszahlungen gedeckten pandemiebedingten Minderungen der Einzahlungen aufgenommen werden soll, als erteilt. Die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden sind frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor Vertragsabschluss, und umfassend über die insoweit vorgesehenen Kreditaufnahmen zu unterrichten. Auf gegebenenfalls erforderliche Nachweise im Zusammenhang mit der Einhaltung der Einnahmehbeschaffungsgrundsätze gemäß § 73 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung darf verzichtet werden.
- IV. Die Verpflichtung zum Erlass einer Nachtragssatzung gemäß § 77 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung entfällt, soweit diese durch pandemiebedingte finanzielle Auswirkungen verursacht ist. Dies gilt für das Erfordernis von Nachtragssatzungen im Zusammenhang mit pandemiebedingten Kreditaufnahmen gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung entsprechend.
- V. Die Verpflichtung nach § 72 Absatz 3 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung, wonach der Ergebnishaushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein muss, entfällt. Damit erübrigt sich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz 3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung. Diese Erleichterungen gelten nur insoweit, wie die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt durch die finanziellen Auswirkungen der Pandemie verursacht sind.
- VI. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses der Ergebnisrechnungen der Haushaltsjahre 2020 und 2021,
 1. die nicht durch Rücklagen, die durch Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung und durch Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gebildet wurden, gedeckt werden können und
 2. die nicht zahlungswirksam entstanden sind,
dürfen mit dem Basiskapital verrechnet werden. § 72 Absatz 3 Satz 4 Sächsische Gemeindeordnung gilt entsprechend.Danach verbleibende Fehlbeträge dürfen vorgetragen werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes gemäß § 72 Absatz 3 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung entsteht und ohne dass der Vortrag in sonstiger Weise rechtsaufsichtlich zu sanktionieren ist.

Die vorgetragenen Fehlbeträge sind spätestens beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 zur Deckung zu veranschlagen. Sie sind spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2030 vollständig zu decken. Die gemäß dieser Ziffer vorgetragenen Fehlbeträge sind im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachrichtlich anzugeben.

- VII. Soweit die Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts unter Außerachtlassung der pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen gegeben wäre, können zu seiner Deckung gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung auch verfügbare Mittel im Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd Sächsische Gemeindeordnung sowie im Bestand an liquiden Mitteln einschließlich der Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten verwendet werden.

Kassenkredite, die für notwendige Auszahlungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie sowie zum Ausgleich pandemiebedingter Minderungen der Einzahlungen aufgenommen worden sind, sollen spätestens fünf Jahre nach Inanspruchnahme vollständig zurückgeführt werden.

- VIII. Der Stand der für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie eingegangenen Kreditverbindlichkeiten ist, jeweils getrennt nach Krediten gemäß §§ 82 und 84 Sächsische Gemeindeordnung, im Haushaltsplan und im Jahresabschluss nachrichtlich anzugeben.

- IX. Infolge der Ziffern V und VII entfällt faktisch die Pflicht zum Verhängen haushaltswirtschaftlicher Sperren gemäß § 30 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung, soweit diese im Rahmen des Haushaltsvollzugs als ultima ratio der Sicherstellung des Haushaltsausgleichs dienen und ausschließlich auf den pandemiebedingten finanziellen Auswirkungen beruhen würden.

- X. Bei der Aufstellung und der Genehmigung neuer Haushaltsstrukturkonzepte sollen die vorgenannten Grundsätze berücksichtigt werden. Zum Zeitpunkt der Erlassveröffentlichung bereits bestehende Haushaltsstrukturkonzepte sind unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Erlasses weiter auszuführen.

- XI. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie entfällt wegen deren Unabweisbarkeit im Förderverfahren die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme.

- XII. Bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen.

- XIII. Die Ziffern XI und XII gelten auch für im laufenden Haushaltsjahr bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie.

- XIV. Die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie anfallenden und eindeutig abgrenzbaren Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen sind in den Produktbereichen 71 bis 76 mit den entsprechenden Produktgruppen zu verbuchen. Die -Pandemie wird insofern als außergewöhnliches Schadensereignis im Sinne von Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. 2020 S. S 82), in der jeweils geltenden Fassung, eingestuft.

Alle eindeutig abgrenzbaren Aufwendungen und Erträge, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie anfallen, gelten als außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallen und sind gemäß § 2 Absatz 2 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung im Sonderergebnis zu erfassen. Pandemiebedingte Minderungen der Erträge müssen nicht im Sonderergebnis erfasst werden.

In Zweifelsfällen ist eine Buchung im ordentlichen Ergebnis sowie im regulären Produkt sachgerecht und nicht zu beanstanden.

- XV. Im Übrigen werden die Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden gebeten, die hauswirtschaftlichen Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, der vom Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der von den Rechtsaufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsakte und Nebenbestimmungen unter Berücksichtigung der oben dargestellten Situation so auszulegen, dass sie die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie befördern.

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden um Prüfung gebeten, ob und gegebenenfalls inwieweit Verwaltungsakte oder Nebenbestimmungen zu Verwaltungsakten wegen der zwischenzeitlich eingetretenen Situation im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Beschleunigung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie abgeändert oder ausgesetzt werden können.

- XVI. Die Grundsätze gemäß den Ziffern I bis V, IX, XI bis XIII und XV gelten für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2020, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2020 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2020, die trotz des in Ziffer IV. geregelten Wegfalls der Verpflichtung zum Erlass dennoch aufgestellt werden, sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2020/2021 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.
- XVII. Die Grundsätze gemäß den Ziffern I Satz 1 und 3, III Satz 1, 2 und 4, V, IX und XV gelten darüber hinaus für den Haushaltsvollzug im Haushaltsjahr 2021, die Haushaltssatzungen des Haushaltsjahres 2021 und etwaige Nachtragssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 sowie im Fall von Doppelhaushaltssatzungen für die Haushaltsjahre 2021/2022 für den Haushalt des zweiten Jahres des Doppelhaushaltes entsprechend.
- XVIII. Die Grundsätze der Ziffern VI bis VIII, X und XIV gelten für den Haushaltsvollzug und die Haushaltssatzungen beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020.
- XIX. Dieser Erlass tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung des Gemeindefinanzrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie im Freistaat Sachsen vom 27. Mai 2020 außer Kraft.

Dresden, den 27. Oktober 2020

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner